

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Dienstag, 23. Oktober 2018 13:03
An: begutachtung
Betreff: Stellungnahme - Pensionskassen-Risikomanagementverordnung 2019

BSBV 184/Ball-Bürger/DW 3132

23. Oktober 2018

Betrifft: Stellungnahme - Pensionskassen-Risikomanagementverordnung 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Pensionskassen-Risikomanagementverordnung 2019 und ersuchen um Berücksichtigung folgender Punkte:

§ 1 Abs 1:

Wir schlagen vor aufgrund von sprachlicher Klarheit und Angleichung (auch in § 2 (1) ist z.B. die Umsetzung und Überwachung des Risikomanagementsystems und nicht der Risikomanagementsysteme angeführt) Abs 1 wie folgt zu fassen: § 1. (1) Diese Verordnung legt Anforderungen für das Risikomanagement gemäß § 21a Abs. 1 bis 4 PKG fest, welches das vom Vorstand zu implementierende Risikomanagementsystem, die Risikomanagementprozesse und die Risikomanagementfunktion umfasst und als dauerhafter Prozess in Form eines Regelkreises zu implementieren ist.

§ 1 Abs 3:

Die Formulierung sollte lauten "... Der Konsortialführer ist verantwortlich für das Risikomanagement betreffend die Gesellschaft und einen gemeinsamen Rahmen für beide Veranlagungsteile. Jeder Konsortialpartner ist verantwortlich für die Definition und die Einhaltung eines aus dem gemeinsamen Rahmen abgeleiteten eigenen Veranlagungsteil..."
Begründung: Die Formulierung "...auf konsolidierter Ebene..." könnte Probleme bereiten, weil die Verordnung viele Anforderungen gegenüber der Gesellschaft adressiert. Weiters ist eine klare Verantwortlichkeit im konsortialen Verhältnis erforderlich.

§ 1 Abs 4:

Während das Gesetz an einigen Stellen - insbesondere auch in Bezug auf das Risikomanagement - die Notwendigkeit der Proportionalität betont (zB § 21a Abs. 1, § 21a Abs. 3, § 21a Abs. 5 iVm § 11e Abs. 3 und 1 der RV zum PKG), fehlt dem Verordnungsentwurf die Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips. Dies steht nach Auffassung der Pensionskassen in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlichen Vorgabe. Wir schlagen daher folgenden neuen § 1 Abs. 4 vor: „(4) Die Anforderungen dieser Verordnung sind jeweils nach Maßgabe der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der Pensionskasse umzusetzen.“

§ 2 Abs 1 Z 4:

Wir schlagen vor, „Risikoexponierungen“ durch „Risikoexposures“ zu ersetzen, da „Exponierung“ eine andere Bedeutung als „Exposure“ hat.

§ 3 Z 4:

Die Formulierung sollte lauten "...die Umsetzung mit Hilfe von IT-Systemen. Darunter fallen jedenfalls auch Finanzmarktdaten-Informationssysteme. Diese sind dokumentiert zu überprüfen, wenn es Zweifel an der Eignung dieser Systeme gibt..."
Begründung: Damit ist klar, dass eine Eignungsüberprüfung nur dann zu erfolgen hat, wenn es Zweifel an der Eignung gibt. Solche Zweifel könnten z.B. von der Revision geäußert werden.

§ 3 Z 7:

Die Formulierung sollte lauten "...die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems durch die interne Revision und...."

Begründung: Die überprüfende Stelle sollte definiert werden.

§ 4 Abs 1 und Abs 4:

Wir schlagen vor die Formulierung „aller Risikoträger“ durch „der bzw. die Risikoträger“ zu ersetzen.

§ 4 Abs 4:

Der 2. Satz sollte gestrichen werden, weil es den Pensionskassen überlassen bleiben sollte, zu definieren, nach welchen Gesichtspunkten die Risikotragfähigkeit bestimmt wird. Eine detaillierte Vorgabe in der Verordnung deckt sich auch nicht mit dem Gesetz (Umfang der Verordnungsermächtigung).

§ 4 Abs 6 und gesamter RiMaV:

Wir schlagen vor „Risikoappetit“ durch „Risikonotwendigkeit“ oder „Risikobereitschaft“ zu ersetzen.

§ 4 Abs 6 Z 1:

Wir schlagen vor „operationelle Verpflichtungen“ durch „operationelle Aufwendungen“ zu ersetzen.

§ 4 Abs 6 Z 2:

Wir ersuchen, entweder an jeder Stelle den Begriff „mögliche Entwicklungen“ durch „erwartete Entwicklung“ oder alleine „Entwicklung“ (jedenfalls: Singular) zu ersetzen.

§ 5 Abs 3 PK-RiMaV 2019:

Die Formulierung sollte lauten "...Risikomodelle mit Aussagen über zukünftige Entwicklungen oder dergleichen sind zumindest einmal...". Der letzte Satz in Absatz 3 sollte gestrichen werden. Begründung: Der Begriff Risikomodelle sollte eingeschränkt werden, weil ein Backtesting oder dergleichen nur bei zukunftsgerichteten Modellen Sinn macht. Die Parallelrechnung sollte gestrichen werden, weil sie in den meisten Fällen keine Aussagekraft hat, weil Modell alt und neu zumeist nicht vergleichbar sind und damit die Parallelrechnung sinnlos ist.

Begründung:

Begründung „Allgemeiner Teil“, 2. Absatz:

„den“ statt „der“ Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ...

Begründung „Allgemeiner Teil“, 3. Absatz:

Gemäß PKG-Text ist die Risikomanagementfunktion eine Schlüsselfunktion, nicht bloß das Risikomanagement.

Der Satzteil „In dem liberaleren Umfeld für die Veranlagungsentscheidungen gelten die bisherigen Anforderungen für ein umfassendes Risikomanagement“ sollte gestrichen werden, da er im Ergebnis bedeuten würde, dass die bisherige PK-RiMaV neben der neuen PK-RiMaV weiter in Geltung bleibt. Diese Weitergeltung der bisherigen PK-RiMaV über die Begründung der neuen PK-RiMaV bewirken zu wollen, ist unseres Erachtens unzulässig und sollte daher unterlassen werden.

Begründung „Allgemeiner Teil“, 4. Absatz:

Die Aussage „Gleichzeitig soll (...) der Inhalt der PK-RiMaV im Wesentlichen beibehalten werden.“ wäre zu streichen. Gemeint ist wohl die bisherige „PK-RiMaV“. Ein „im Wesentlichen Beibehalten“ ist bei der (sehr zu begrüßenden) vorgenommenen Reduktion von 19 auf 8 Paragraphen und entsprechender umfänglicher Reduktion nicht möglich; insbesondere sind manche sehr kasuistischen Regelungen weggefallen und sollten jetzt nicht über den Weg der Begründung wieder de facto eingeführt werden.

Zu § 1, Satz 2:

Es sollte heißen „fachlich für die ihnen im Rahmen des Risikomanagements zukommenden Tätigkeiten geeignet sein müssen.“ Ohne diese Ergänzung würde der Satz suggerieren, dass alle Personen, die Tätigkeiten des Risikomanagements wahrnehmen, umfassend im Bereich des Risikomanagements ausgebildet sein bzw. weitergebildet werden müssen. Dies wäre stark überschneidend und widerspräche auch dem gesetzlich vorgegebenen Grundsatz der Proportionalität.

Zu § 1, vorletzter Satz:

Wie die „fachliche Qualifikation (...) durch technische Ressourcen, insbesondere adäquate IT-Systeme, sichergestellt werden“ soll, wie es derzeit in der Begründung gefordert wird, ist unklar; diese Formulierung sollte gestrichen werden; der Beginn des Folgesatzes wäre dementsprechend anzupassen.

Zu § 1, letzter Satz:

Der Verweis am Ende des Satzes geht ins Leere.

Zu § 2:

Es sollte ergänzend klargestellt werden, dass auf Grund der Proportionalität insbesondere bei betrieblichen Pensionskassen auch ein Vorstandsmitglied Inhaber der Risikomanagementfunktion sein kann. Das Vorstandsmitglied ist in dieser Funktion dem Vorstand (= Kollegialorgan) berichtspflichtig. Der Identifikation von und dem Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten gemäß Abs. 3 ist in diesem Fall selbstverständlich besonderes Augenmerk zuzuwenden. Es wird überdies davon ausgegangen, dass im Falle der Übernahme der Risikomanagementfunktion durch ein Vorstandsmitglied nicht das für die Veranlagung zuständige Vorstandsmitglied diese übernehmen kann; in der Regel wird es sich in einem solchen Fall um das für Risikomanagement zuständige Vorstandsmitglied handeln.

Zu § 2, 1. Satz:

Wir ersuchen um Klarstellung, was mit dem Wort „Kategorien“ gemeint ist.

Zu § 2, 2. Satz:

In der Begründung ist ein „jedenfalls monatlicher“ Rhythmus der Risikoberichterstattung vorgesehen (bzw. ad hoc bei wesentlichen Ereignissen). In Verbindung mit § 3 Z 6 ist die vorgesehene monatliche Berichterstattung an die Risikoträger bzw. verantwortlichen Personen im Sinne der Proportionalität überzogen.

Bisher war in § 13 Abs. 3 RIMAV-PK die quartalsweise Berichterstattung an den Aufsichtsrat vorgesehen, die sich auch als praktikabel erwiesen hat. Eine Verkürzung der Berichtspflicht auf einen monatlichen Rhythmus stellt massiven Mehraufwand mit nur beschränktem Mehrwert dar, insbesondere da auch der Empfängerkreis der Risikoberichte massiv erweitert wurde (siehe dazu Anmerkung zu § 3).

Die Frequenz der Berichterstattung sollte von der Pensionskasse festgelegt werden können. Eine quartalsweise Risikoberichterstattung wäre akzeptabel.

Nicht jede Risikokennzahl kann oder wird sich monatlich ändern, das gilt insbesondere für Kennzahlen die mit einem direkten Konnex zu dem Passivbestand ausgestattet sind.

Eine ad hoc Berichterstattung bei Eintritt von wesentlichen Ereignissen soll selbstverständlich erhalten bleiben.

Zu § 2, letzter Satz:

Der Verweis am Ende des Satzes muss wohl auf „§ 11e ...“ lauten.

Zu § 3 Z 6:

In der Begründung zu Z 6 wird der Kreis der Risikoträger näher definiert. Hier sollte dringend ergänzend aufgenommen werden, dass eine Berichterstattung an Anwartschaftsberechtigte im Rahmen der jährlichen „Leistungs-/Renteninformation“ bzw. eines allfälligen Veranlagungsausschusses jedenfalls ausreicht. Im Hinblick auf die Berichterstattung an Leistungsberechtigte ist ebenso klarzustellen, dass eine Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Informationspflichten jedenfalls als ausreichend gilt.

Es wird noch um nähere Spezifikation der genannten „verantwortlichen Personen“, insbesondere für die Risikoträger „Anwartschaft- und Leistungsberechtigten“ ersucht.

Wir ersuchen um Klarstellung, dass damit nicht eine aktive Informationspflicht an die einzelnen AWB oder LB gemeint sein kann.

Zu § 4:

Generell ist zu den in der Begründung zu § 4 angeführten konkreten Grenzen und den Vorgaben betreffend den Einsatz von Derivaten anzumerken, dass die FMA im Rahmen der Begründung legislativ tätig wird und dies über den eigentlichen Zweck einer Begründung hinausgeht. So entsprechen beispielsweise die Ausführungen zum Einsatz von Derivaten dem bisherigen § 12 Abs. 3 Z 6 g und h RIMAV-PK.

Zu § 4, 2. Absatz, 1. Satz:

Das Risiko aus Derivaten ist gemäß § 4 Abs 3 Z 6 zu berücksichtigen; das in der folgenden Z 7 Liquiditätsrisiken angeführt werden, bezieht sich daher auf diese Risiken ohne direkten Konnex zu Derivaten. Wenn, dann in Begründung zu Z 6 formulieren.

Zu § 4, 2. Absatz, letzter Satz:

Hier wird erstmalig und einmalig der Begriff „Manager-Risiko“ eingeführt bzw. verwendet. Der Begriff ist alleine vollkommen unspezifiziert.

Zu § 4, 3. Absatz:

Wir schlagen folgende klarere Formulierung vor: „Die Risikotragfähigkeit ist **Basis** der Risikostrategie....“ (nicht Teil dieser).

Die Aussage, dass der rechnungsmäßige Überschuss für die Risikotoleranz jedenfalls maßgeblich ist, trifft nicht zu und sollte daher gestrichen werden. Dies gilt (in etwas abgeschwächter Form) auch für den Rechnungszins. Alternativ zur Streichung könnte die Formulierung von „... sind insbesondere ... maßgeblich für Risikotragfähigkeit.“ geändert werden auf „... können insbesondere ... maßgeblich für die Risikotragfähigkeit sein.“.

Zu § 4, 4. Absatz:

Wir schlagen wegen Redundanz und unklarer Formulierung die Streichung des letzten Teils vor, neu daher (wie vorhin angemerkt gilt in der gesamten PK-RiMaV das Ersetzen des „Appetits“ durch „Notwendigkeit“): „**Die Risikonotwendigkeit (oder Risikobereitschaft) gemäß Abs. 5 bezeichnet den Risikoumfang, welchen die Pensionskasse bzw. die VRG, Sub-VG bzw. Sicherheits-VRG zur Erzielung des angestrebten Ertrags zu übernehmen bereit ist. Die Risikonotwendigkeit wird aus der Risikostrategie und den Ertragszielen abgeleitet.**“ (Streichung von „~~und ist Maßstab beispielsweise für die Aufteilung von Risikobudgets auf die einzelnen Anlageklassen im Rahmen der Asset Allokation. Der Risikoappetit wird für alle wesentlichen Risiken gemäß Abs. 2 festgelegt.~~“)

Zu § 5:

Auch hier ist kritisch anzumerken, dass die FMA im Rahmen der Begründung bisherige Vorgaben der RIMAV-PK wieder umzusetzen beabsichtigt (legistisch tätig ist), siehe dazu bisherigen § 6 Abs. 6 RIMAV-PK.

Zu § 5, 1. Absatz, 1. Satz:

Die Wahl der Zeitdauer, für die die Pensionskasse die Bewertung vornimmt, soll der Pensionskasse obliegen, und nicht vorgeschrieben werden.

Zu § 5 1. Absatz, letzter Satz:

Wir schlagen vor den letzten Satz wie folgt zu adaptieren:

„Vermögenswerte gemäß § 25 Abs. 1 Z 5 PKG, welche nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, werden im Rahmen des Risikomanagements bei der Due Diligence hinsichtlich der angewandten Bewertungsmethoden und -modelle evaluiert.“

Zu § 5, 2. Absatz, letzter Satz:

Wir ersuchen um Streichung des Worts „unmittelbar“.

Zu § 6:

Allfällige zusätzliche Limits zu jenen gemäß § 25 Abs. 4 Z 6 PKG sollten nicht ausgeschlossen sein. Es sollte daher heißen: „... entsprechen insbesondere dem geeigneten Limitsystem ...“.

Zu § 7:

Wir schlagen entweder eine Neuformulierung oder Streichung vor, auch wenn das bereits Teil der Begründung der „bisherigen“ RIMAV aus 2006 war:

Die Begründung geht hier entweder zu weit oder am Ziel vorbei: es gibt keine Soll-Ist-Vergleich der Risikostrategie sondern bestenfalls anhand dieser;
„Kontrolle der Arbeitsabläufe“ klingt eher nach Aufgabe der Internen Revision, ebenso wie Frage der Genehmigung und Kontrolle der Risikoberichterstattung; eine EDV-gestützte Überwachung zur Einhaltung von Terminen hat mit Soll-Ist Vergleich wenig zu tun und sollte daher gestrichen werden.

Im ersten Satz der Begründung könnte die Änderung des Wortes „Risikostrategie“ in „Risikosituation“ erfolgen, da Soll-Ist-Vergleiche nur zur Darstellung der Risikosituation und nicht der Risikostrategie selbst dienen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer

Geschäftsführer

[Bundessparte Bank und Versicherung](#)

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131

Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272

E-Mail: bsbv@wko.at

[Datenschutzerklärung](#)